



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld

Beratungsfolge:

06.03.2024 Bezirksvertretung Hagen-Nord
14.03.2024 Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung
11.04.2024 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld in Form der Satzung, die als Anlage Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0169/2024 ist.

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld und die Einleitung der Teiländerung Nr. 115 zum Flächennutzungsplan beschlossen. Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 39/2021 am 12.07.2021 öffentlich bekannt gemacht. Ziel des Bebauungsplanes ist es, das ehemalige Gelände des Gymnasiums Garenfeld planungsrechtlich für eine Nachnutzung in Form einer aufgelockerten und an die dörflichen Strukturen angepassten Wohnbebauung zu sichern. Auf Grundlage des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde der Antrag zur Erteilung eines Bauvorbescheides zur Nutzungsänderung eines Schulgebäudes zu einem Mehrfamilienhaus mit 25 Wohnungen auf dem Grundstück Dorfstraße 1 gemäß § 15 Abs. 1 BauGB zunächst zurückgestellt.

Der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld wurde vom Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 31.03.2022 beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 16/2022 am 22.04.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre vom 20.04.2022 trat nach § 4 der Satzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und läuft mit Rechtsverbindlichkeit des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren aus. Die Veränderungssperre endet am 23.04.2024. Auf Grundlage der Veränderungssperre wurde der o. g. Bauvorbescheid abgelehnt.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens dauert zurzeit noch an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind daher nach wie vor gegeben. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

Anlagen

- Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Satzung über die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)



Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:
61

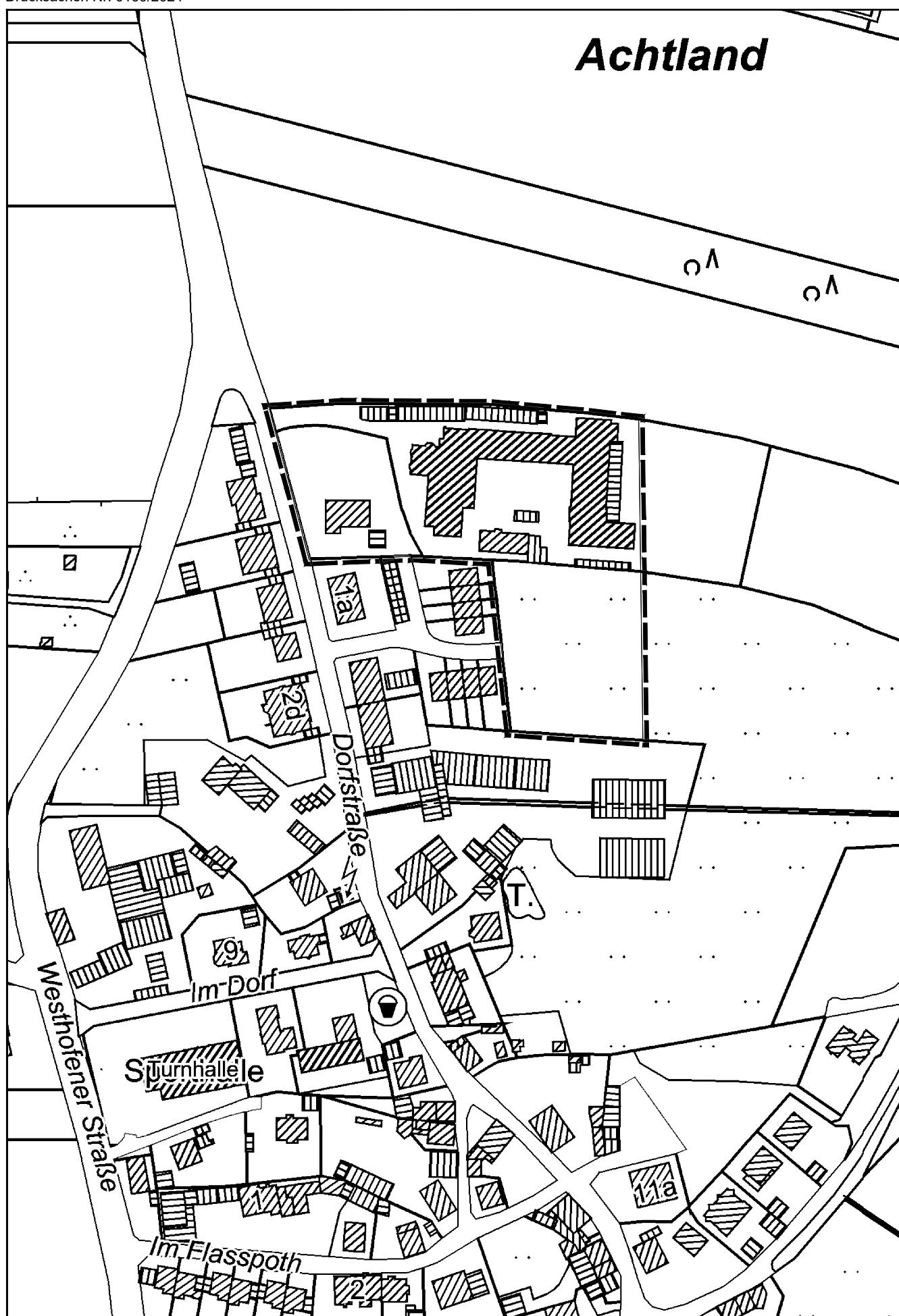
Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:
Workflow**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



**Satzung der Stadt Hagen
über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld**

vom

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 11.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 20.04.2022 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bis zum 22.04.2025 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 4/21 (707) Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 22.04.2025.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:500) festgelegt, der beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden kann. Der Geltungsbereich entspricht dem Beschluss vom 31.03.2022.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 23.04.2024 in Kraft.